
ITDR – Institution for IT and Data Dispute Resolution

Statuten

1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «ITDR – Institution for IT and Data Dispute Resolution» mit Sitz in Zürich, Schweiz, wird ein Verein nach Massgabe von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet (nachfolgend «**ITDR**»).

2. Zweck

ITDR wird Mittel zur Streitbeilegung für juristische und natürliche Personen in der Schweiz und im Ausland für Konflikte im ICT (Information and Communication Technology)- und Datenschutzbereich bereitstellen, und zwar auf der Grundlage der die "Internationale Schweizerische Schiedsordnung" ("Swiss Rules of International Arbitration") und die dazugehörige ITDR Empfehlungen und die "Schweizerische Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte" ("Swiss Rules of Commercial Mediation") und die dazugehörige ITDR Empfehlungen sowie die ITDR Ordnung für Technische Experten sowie alle weiteren Regeln, Dienstleistungen zur Streitbeilegung und verwandte Dienstleistungen, welche der Verein in Zukunft anzubieten beschliesst. .

3. Mittel / Ressourcen

Um seinen Zweck zu erfüllen, wird ITDR seine Aktivitäten über Verwaltungs- und Registergebühren für Vermittlung-, Schiedsgerichtsbarkeit- und Konfliktvermeidungsfälle sowie Verfahren mit verbindlichen Stellungnahmen und Sachverständigengutachten nach Massgabe der oben genannten Ordnungen finanzieren.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse am Zweck des ITDR hat, kann Mitglied werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu stellen und dieser entscheidet darüber. Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Vereinsversammlung legt dessen Höhe fest.

5. Auflösung des ITDR

Die Auflösung des ITDR kann mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen sämtliches verbleibendes Kapital nach Bezahlung aller Schulden verteilen, und zwar zu einem Zweck oder Anlass, der im Einklang mit dem Vereinszweck steht oder diesem nahekommt.

6. Organe des Vereins

Organe des ITDR sind:

- (a) die Vereinsversammlung
- (b) der Vorstand

7. **Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist befugt, über Folgendes zu entscheiden:

- a) Wahl oder Entlassung der Mitglieder des Vorstands
- b) Änderung der vorliegenden Statuten und der ITDR-Geschäftsordnung
- c) Budget, Gewinn- und Verlustrechnung
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Verwaltungs- und Registergebühren für Dienstleistungen zur Konfliktlösung
- f) Ausschluss von Mitgliedern

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Falls ein Mitglied nicht in der Lage ist teilzunehmen, kann es mit einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Die Vereinsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder werden schriftlich (unter Angabe der Tagesordnung) 20 Tage im Voraus zur Vereinsversammlung eingeladen.

8. **Vorstand**

Der Vorstand des ITDR besteht aus mindestens drei und nicht mehr als elf Personen (natürlichen Personen) ("**der Vorstand**"). Der Vorstand konstituiert sich nach Massgabe der ITDR-Geschäftsordnung ("**die Geschäftsordnung**").

Der Vorstand vertritt die Interessen des ITDR im weitesten Sinne dieses Begriffs und ist autorisiert, im Rahmen der vorliegenden Statuten sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen vorzunehmen, die er zur Erfüllung des Vereinszwecks für notwendig oder zweckmässig erachtet (z.B. Erlass der Geschäftsordnung). Darüber hinaus wird der Vorstand auch gemäss den Vorschriften der Geschäftsordnung handeln.

9. **Sachverständige**

Der Vorstand wird erfahrene Vermittler, Schiedsrichter, IT-Sachverständige und Konfliktmediatoren vorschlagen und benennen, um die ICT-Dienstleistungen zu erbringen.

10. **Haftung**

Für die Schulden des ITDR haftet dieser nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins wird ausgeschlossen.

11. **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden bei der Vereinsversammlung am 20. Oktober 2015 verabschiedet und sind an diesem Tag in Kraft getreten. Angepasst wurden sie an der Vereinsversammlung vom 4. Mai 2016 und 20. Januar 2020.